

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Steenblock, Volker Beck (Köln),
Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1096 –**

Die EU-Agentur für Grundrechte

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2003 hat der Europäische Rat der Kommission den Auftrag erteilt, eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auf dem Fundament der seit 1998 bestehenden Beobachtungsstelle für „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Wien zu errichten. Ein entsprechender Auftrag ist auch in dem von den Staats- und Regierungschefs im November 2004 verabschiedeten „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ enthalten. Die Agentur soll ihre Arbeit im Januar 2007 aufnehmen.

Nach Darstellung der Kommission soll die Agentur nicht in Konkurrenz zu bestehenden Institutionen der Union, der Mitgliedstaaten oder des Europarates treten. Sie soll keine Beschwerdeinstanz sein, sondern grundrechtsrelevante Informationen sammeln und auswerten und die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen sensibilisieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kommission hat entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom Dezember 2003 und Dezember 2004 am 30. Juni 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte vorgelegt (KOM (2005) 280 endg.; Ratsdok. 10774/05). Die folgenden Antworten beziehen sich auf diesen Vorschlag der Kommission. Über den Vorschlag wird im Rat und im Europäischen Parlament noch beraten.

1. Welches Mandat soll die EU-Agentur für Grundrechte erhalten?

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der

Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern.

- a) Welche thematischen Bereiche europäischen und nationalen Rechts soll die Agentur bearbeiten?

Die Agentur soll sich bei der Ausführung ihrer Aufgaben auf die Grundrechte beziehen, wie sie in Artikel 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

- b) Inwieweit soll die Agentur in den Prozess der EU-Rechtsetzung eingebunden sein?

Eine Einbeziehung der Agentur in die europäische Rechtsetzung ist nicht vorgesehen.

- c) Soll die Agentur die Kompetenz erhalten, auf eigene Initiative Entscheidungsgrundlagen für Sanktionsverfahren nach Artikel 7 EUV zu erstellen?

Nein.

- c) Ist die Reichweite der Arbeit der Agentur auf die Mitgliedstaaten beschränkt oder soll sich die Zuständigkeit der Agentur auch auf Drittstaaten erstrecken, und wenn ja, soll die Agentur auf eigene Initiative oder nur auf Ersuchen der Kommission tätig werden können?

Die Agentur soll sich mit der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts befassen.

Der Kommissionsvorschlag sieht darüber hinaus vor, dass die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vorlegen soll, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

- d) Wie kann gewährleistet werden, dass die Agentur keine Duplizierung der Arbeit anderer Institutionen der EU, der Mitgliedstaaten oder des Europarates ausführen wird?

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die bestmögliche Nutzung aller Ressourcen sicherzustellen, soll die Agentur bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten bereits vorhandenen Informationen jedweden Ursprungs und insbesondere den Arbeiten Rechnung tragen, die von

- a) den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft,
b) den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Mitgliedstaaten und
c) dem Europarat und anderen internationalen Organisationen

bereits geleistet wurden.

Die Agentur soll ihre Tätigkeiten mit denen des Europarates koordinieren. Dem Verwaltungsrat der Agentur soll eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit angehören.

- e) Wie soll gewährleistet werden, dass die Agentur ihre bedeutenden Aktivitäten im Kampf gegen Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fortsetzt und unter Einbezug aller EU-Mitgliedstaaten vertieft?

Das Mehrjahresarbeitsprogramm der Agentur soll die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur definieren. Dazu soll stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehören.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus eine der Kernaufgaben auch der Agentur für Grundrechte sein wird.

- f) Welche Rolle spielt bei dem Mandat der EU-Agentur die gleiche Inanspruchnahme der Grundrechte gemäß Artikel 13 des EU-Vertrages?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- g) Wie schätzt die Bundesregierung die Befürchtung von Lesben- und Schwulenorganisationen ein, ihre Belange würden bei der Agentur nicht adäquat berücksichtigt?

Über angemessene Formen der Kooperation zwischen der Agentur und Nichtregierungsorganisationen sowie Institutionen der Zivilgesellschaft wird im Rat der EU beraten.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Kommission mit der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Agentur für Grundrechte am 25. Oktober 2004 eine öffentliche Konsultation zu Mandat, Rechten, Themenbereichen und Aufgaben sowie zur Struktur der Agentur eingeleitet hat. Am 25. Januar 2005 fand eine öffentliche Anhörung statt. Alle Dokumente zur Konsultation wurden auf der Website der Kommission veröffentlicht und sind dort abrufbar.

2. Wie soll die Struktur der Agentur ausgestaltet sein?

- a) Wie soll die Agentur finanziell und personell ausgestattet werden, und wie werden die Ressourcen auf die Aufgabengebiete verteilt?

Die Kommission schlägt einen Ausbau der bestehenden Beobachtungsstelle vor und veranschlagt folgende Finanzmittel: Haushalt 2007: 16 Mio. Euro; 2008: 20 Mio. Euro; 2009: 21 Mio. Euro; 2010: 23 Mio. Euro; 2011: 26 Mio. Euro; 2012: 28 Mio. Euro; 2013: 29 Mio. Euro.

Als Personal schlägt die Kommission insgesamt 100 Mitarbeiter vor.

Die Bundesregierung setzt sich demgegenüber für eine möglichst enge Anlehnung der Ausgestaltung der Agentur an die bestehende Beobachtungsstelle ein.

Sämtliche Bestimmungen mit Aussagen zur Finanzausstattung unterliegen dem Vorbehalt einer Einigung über die Finanzielle Vorausschau 2007 bis 2013.

- b) Wie soll die Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet werden?

Nach dem Vorschlag der Kommission soll die Agentur ihre Aufgaben in „völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen. Die Leitungsgremien sollen mit unabhängigen Persönlichkeiten besetzt werden (s. Antwort zu Frage 2c). Die von den Mitgliedstaaten, vom Europäischen Parlament und vom Europarat ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktor sollen sich verpflichten, unabhängig zu handeln. Zu diesem Zweck sollen sie eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass direkte oder indirekte

Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Gleichzeitig geht es darum, eine angemessene Balance zwischen den Grundsätzen der Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der Agentur und der Verantwortlichkeit für ihre Tätigkeit zu finden.

- c) Wie soll die Zusammensetzung der Leitungsgremien der Agentur aussehen?

Die Agentur soll von einem Direktor geleitet werden.

Sie soll über einen Verwaltungsrat und einen Exekutivausschuss verfügen. Diese Organe sollen sich nach dem Vorschlag der Kommission wie folgt zusammensetzen:

Dem Verwaltungsrat sollen Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors angehören:

- a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit,
- b) eine vom Europäischen Parlament benannte unabhängige Persönlichkeit,
- c) eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit und
- d) zwei Vertreter der Kommission.

Die in Buchstabe a genannten Verwaltungsratsmitglieder sollen Personen sein

- mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution oder
- mit in anderen unabhängigen Institutionen oder Gremien erworbenem gründlichen Fachwissen im Bereich der Grundrechte.

Der Exekutivausschuss soll sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und zwei Kommissionsvertretern zusammensetzen.

- d) Soll die Agentur einen wissenschaftlichen Beirat erhalten?

Der Vorschlag der Kommission sieht keinen Wissenschaftlichen Beirat vor. Im Rahmen der Debatte im Rat über die Gesamtstruktur der Agentur wird auch die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats behandelt.

3. Welche Aufgaben soll die Agentur haben?

- a) In welchem Umfang soll die Agentur zur Informationsgewinnung ermächtigt sein?

Die Agentur soll relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, relevanten Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden, sammeln, erfassen, analysieren und verbreiten.

Die Agentur soll wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Vor- und Durchführbarkeitsstudien durchführen. Außerdem soll sie Konferenzen, Kampagnen, Rundtischgespräche, Seminare und Sitzungen auf europäischer Ebene organisieren.

- b) Soll die Agentur ihre Erkenntnisse und Empfehlungen publizieren können?

Die Agentur soll einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte, themenspezifische Berichte sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichen.

- c) Soll die Agentur selbst Sachverständigengutachten in Auftrag geben können?

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Agentur vertragliche Bindungen, unter anderem durch Vergabe von Unteraufträgen, mit anderen Organisationen zum Zwecke der Ausführung von Aufgaben der Agentur eingehen kann, die sie diesen gegebenenfalls überträgt.

- d) Wie soll die Transparenz der Arbeit der Agentur in der Öffentlichkeit gewährleistet sein?

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates („Transparenzverordnung“) soll auf die Dokumente der Agentur Anwendung finden. Die vorgesehenen Pflichten zur Veröffentlichung von Berichten (s. Antwort zu Frage 3b) stärken die Transparenz.

4. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu der Einrichtung der Agentur?

Die Bundesregierung beteiligt sich auf der Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aktiv an den Verhandlungen über die Errichtung der Agentur. Sie geht davon aus, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus eine der Kernaufgaben auch der Agentur für Grundrechte sein wird. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass bei der Erweiterung des Mandats der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, Doppelungen mit bestehenden Institutionen der Union, der Mitgliedstaaten und des Europarats vermieden werden. Die Agentur sollte sich möglichst eng an die Ausgestaltung der bestehenden Beobachtungsstelle anlehnen. Erforderlich sind hierbei schlanke Strukturen, nicht schwerfällige Bürokratie.

5. Wie ist die Haltung der anderen EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung der Agentur?

Auch die anderen Mitgliedstaaten beteiligen sich auf der Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates an den Verhandlungen zur Einrichtung der Agentur. Das Meinungsbild zur Ausgestaltung der Agentur ist differenziert, vor allem zum räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich sowie zur konkreten Ausgestaltung der Struktur der Agentur.

